



Verfahrensrecht

Benedikt Keilen, M.Sc.

Tagesseminar: E-Government und Steuern: Auswirkungen auf die Steuerberatung

Am 2. 7. 2015 lud der Nürnberger Steuergespräche e. V. zum neunten Tagesseminar unter dem Generalthema „E-Government und Steuern: Auswirkungen auf die Steuerberatung“ in die Räumlichkeiten der Steuerberaterkammer Nürnberg ein. Ebenso wie das zuletzt im Jahr 2013 stattgefundene Tagesseminar konnte auch das diesjährige Seminar auf eine erneut große Teilnehmerzahl von Vertretern aus Wissenschaft, Finanzverwaltung und Beratungspraxis zurückblicken. Erfreulicherweise war der Nachwuchs des Berufsstandes wiederum stark vertreten durch Bachelor- und FACT-Masterstudierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Dies unterstreicht das große Interesse der Teilnehmer und die hohe praktische Bedeutung, die von einem zunehmenden Einsatz von Informationstechnologien im Rahmen der Besteuerung ausgehen. Die Vorschläge reichen von der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens bis hin zur Einführung einer Selbstveranlagung. In dem diesjährigen Tagesseminar wurden der Status quo zu diesen Entwicklungen aufgezeigt sowie die sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen diskutiert. Zudem wurden Empfehlungen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit gegeben sowie erörtert, wie sich Daten aus der E-Bilanz auch außerhalb der Besteuerung sinnvoll nutzen lassen.

Block I: IT-Einsatz in der Steuerveranlagung

Teil I: Selbstveranlagung im privaten Bereich

Den Auftakt der Veranstaltung bildete der Vortrag von *Daniela Nehls, M.Sc.* (wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Steuerlehre an der Universität Erlangen-Nürnberg) und *Professor Dr. Wolfram Scheffler* (Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Steuerlehre an der Universität Erlangen-Nürnberg), die die Ergebnisse von mehreren interdisziplinären empirischen Untersuchungen zur Selbstveranlagung im privaten Bereich vorstellten. Zunächst gaben die Referenten einen zeitlichen Abriss der letzten Jahrzehnte, um die fortschreitende Digitalisierung im Besteuerungsverfahren aufzuzeigen, um gleichzeitig auch auf die damit verbundenen Probleme hinzuweisen, dass zwar die Anzahl der unbeschränkt lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen relativ konstant geblieben ist, sich aber die Fallzahl der beschränkt Steuerpflichtigen deutlich erhöht hat. Damit verbunden ist auch die Herausforderung, dass die Mitarbeiterzahl in den Finanzverwaltungen der Länder stagniert und ein Viertel der Mitarbeiter 55 Jahre und älter ist und somit ein erheblicher Bedarf an Nachwuchskräften notwendig ist, um den zukünftigen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Daran anschließend wurden die Ergebnisse aus einer Befragung zur Nutzung und Akzeptanz von Elster und vorausgefüllter Steuererklärung, zur Selbstveranlagung als potenzielle Weiterentwicklung des Besteuerungsverfahrens sowie die Ergebnisse aus einer Vignettenstudie zur Akzeptanz eines abgeltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags vorgestellt. Im Rahmen der Befragung zur Nutzung und Akzeptanz von Elster konnte verzeichnet werden, dass Einkommensteuererklärungen zunehmend elektronisch übermittelt werden. Steuerpflichtige, die Elster nutzen, stehen der elektronischen Abgabe eher positiv gegenüber. Sie sehen darin eine deutliche Zeitersparnis und haben weniger Bedenken vor umfangreichen Analysen durch die Finanzverwaltung als Nicht-Elster-Nutzer. Dagegen denken viele Nicht-Elster-Nutzer, dass die Vorteile einer elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung nur auf Seiten der Finanzverwaltung sind. Grundsätzlich könnte Elster durch einen Belegverzicht, eine vorausgefüllte Steuererklärung und durch monetäre Anreize, wie einen Rabatt von 50 Euro auf die Steuerzahllast, deutlich an Attraktivität gewinnen. Einen automatischen Zugriff der Finanzverwaltung auf z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Entfernungspauschale, Spenden, Zinseinkünfte, geldwerter Vorteil etc. sehen der überwiegende Teil der Befragten eher unkritisch, da diese Daten bereits heute schon teilweise elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Im Projekt zur Selbstveranlagung als potenzielle Weiterentwicklung des Besteuerungsverfahrens wurde empfohlen eine schrittweise Einführung einer Selbstveranlagung zu forcieren, um auftretende Probleme zügiger korrigieren zu können. Zudem sollte auch der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten wieder eingeführt werden. Deutlich hervor ging aus der Studie auch, dass Lohnsteuerhilfvereine – gegenüber Steuerberatern – von der Einführung einer Selbstveranlagung deutlich stärker betroffen wären, da diese eine höhere Schnittmenge mit dem im Modell betrachteten „einfachen“ Arbeitnehmer aufweisen. Jedoch sollten Steuerberater die Selbstveranlagung als Chance wahrnehmen und für den Steuerpflichtigen unterstützend fungieren, um gegebenenfalls eine langjährige Mandantenbeziehung aufbauen zu können.

In einer umfangreichen Vignettenstudie wurde die Akzeptanz durch den Steuerpflichtigen für einen abgeltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag untersucht. Die Befragten hatten dafür verschiedene hypothetische Situationen zu beurteilen. Grundlegend konnte festgestellt werden, dass ein abgeltender Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1800 Euro zu keiner Veränderung im Steueraufkommen führen würde. Ein wenig überraschend war, dass es Steuerpflichtige gibt, die einen abgeltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag ablehnen würden, obwohl dieser höher als die tatsächlichen Werbungskosten ist. Die Zustimmung zu dem aus Sicht des Steuerpflichtigen ungünstigen Ergebnisses nimmt aber mit zunehmender Differenz zwischen dem abgeltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den Werbungskosten ab. Umgekehrt gibt es auch Steuerpflichtige, die einen abgeltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag akzeptieren, obwohl ihre tatsächlichen Werbungskosten höher sind. Die Zustimmung zu dem aus Sicht des Steuerpflichtigen ungünstigen Ergeb-

nisses nimmt aber auch mit zunehmender Differenz zwischen dem abgeltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag und den Werbungskosten ab.

Teil II: Modernisierung der Steuerverwaltung

Der Vortrag von Ministerialrat *Ralph Hoffmann* (Bundesministerium der Finanzen, Berlin) knüpfte unmittelbar an die Ausführungen von *Daniela Nehls* und *Professor Dr. Wolfram Scheffler* an. Er stellte explizit die hohe praktische Bedeutung der Ergebnisse der empirischen Studien in den Fokus. In seinem Vortrag referierte er zu den wesentlichen Inhalten des im Oktober 2014 veröffentlichten Diskussionsentwurfs zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“. Die Finanzverwaltung ist bestrebt die Durchlaufzeit für die Fallbearbeitung deutlich zu senken und strebt zukünftig eine stärkere risikoorientierte Fallbearbeitung durch mehr vollautomatische Steuerveranlagungen an. Dabei soll nur bei Auftreten bestimmter Risikogesichtspunkte in den Prozess eingegriffen werden. Damit ist zugleich auch die Aufgabe verbunden, den Umfang der Einkommensteuererklärungen deutlich zu verschlanken und zu standardisieren, um eine vollautomatische Verarbeitung zu fördern. Jedoch soll der Steuerpflichtige auch zukünftig die Möglichkeit haben, unstrukturierte Informationen in „Freitextfeldern“ an die Finanzverwaltung übermitteln zu können. Damit ist trotz angestrebter vollautomatischer Verarbeitung von elektronisch übermittelten Einkommensteuererklärungen eine personelle Prüfung von unstrukturierten Daten unabdingbar. Durch die vollautomatische Verarbeitung der elektronisch übermittelten Einkommensteuererklärungen soll auch ein Wechsel von der Belegvorlagepflicht zu einer Belegvorhaltepflcht verbunden sein. Dies hat zur Folge, dass Belege und ergänzende Aufstellungen nur noch nach Aufforderung der Finanzverwaltung vorgelegt werden müssen. Um den Servicegedanken der Finanzverwaltung weiter zu festigen und der vollautomatischen Verarbeitung der Einkommensteuererklärung Rechnung zu tragen, ist auch eine Weiterentwicklung von Elster und der bereits seit Januar 2014 seitens der Finanzverwaltung bereitgestellten vorausgefüllten Steuererklärung angedacht. Damit soll auch gleichzeitig die Quote der Elster-Nutzer zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung erhöht werden. Diese liegt derzeit noch deutlich hinter der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteueranmeldung bzw. -bescheinigung zurück.

Block II: Rechtliche Aspekte

Professor Dr. Roman Seer (Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum) eröffnete den zweiten Block des Tagesseminars mit zehn Thesen zu verfahrensrechtlichen Aspekten einer Selbstveranlagung. Selbstveranlagung ist grundsätzlich mit einem Vertrauensvorschuss in den Steuerpflichtigen verbunden und beinhaltet mehr als die reine Abgabe einer Steuererklärung, sondern schließt auch die Berechnung der geschuldeten Steuer durch den Steuerpflichtigen sowie die Entrichtung der Steuer zu einem bestimmten Fälligkeitstermin ein. Grundlegend stimmte *Seer* seinem Vorredner zu, dass die Implementierung eines Risikomanagementsystems notwendig ist,

um in einem steuerlichen Massenverfahren eine risikobasierte Fallbearbeitung vornehmen zu können. Zugleich wies er auch darauf hin, dass der Untersuchungsgrundsatz keine vollumfängliche Einzelprüfung voraussetze und eine Selbstveranlagung mit dem Prinzip der behördlichen Letztverantwortung vereinbar sei. Für eine Selbstveranlagung spricht auch, dass über die Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen bereits heute 2/3 des Steueraufkommens im Wege einer Selbstveranlagung gesichert werden. Zudem existiert im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer eine faktische Selbstveranlagung. Zu begrüßen ist auch die Entscheidung der Finanzverwaltung eine Freifeldlösung zu integrieren. Dagegen ist eine Belastung des Steuerpflichtigen durch einen selbstregulierenden Steuervollzug aber nur verhältnismäßig, wenn er sich seiner Pflichten jederzeit durch Auskunft von der Finanzverwaltung versichern kann. Deshalb ist ein Verweigern der Einsichtnahme in die eigene Akte durch die Finanzverwaltung nicht mit einer Selbstveranlagung vereinbar. Zudem läuft dies auch entgegen des Informationsfreiheitsgesetzes der Länder. Darüber hinaus sollte für die Beantwortung der Anfrage des Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung eine angemessene Frist gesetzt und die Rechtsfolgen geklärt werden, wenn keine fristgerechte Antwort erteilt wird. Eine kostenfreie Steuerauskunft sollte grundsätzlich der Konsens sein. Eine Selbstveranlagung führt zu einer schnellen und zeitnahen Steuerfestsetzung und entspricht somit dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Finanzverwaltung sollte ihrerseits die durch die Selbstveranlagung entstehende Entlastung für eine Nachschau und zeitnahe Außenprüfung nutzen und Festsetzungsfristen verkürzen, aber auch gesammelte Daten, die derzeit (noch) nicht verwendet werden (können), löschen.

Block III: Internationaler Informationsaustausch

Teil I: Internationaler Informationsaustausch: Grundlagen

Den Auftakt am Nachmittag bildete der Vortrag von *Professor Dr. Roland Ismer* (Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht und Öffentliches Recht an der Universität Erlangen-Nürnberg), der die Grundlagen zum internationalen Informationsaustausch legte, bevor daran anschließend Regierungsdirektorin *Petra Klawikowski* zur praktischen Umsetzung aus Sicht der Finanzverwaltung referierte. Zunächst wurden die Notwendigkeit und die verschiedenen Formen eines internationalen Informationsaustauschs aufgezeigt, bevor daran anschließend auf die einzelnen zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen eingegangen wurde. Das Völkerrecht und Unionsrecht bilden die vertraglichen Rahmenbedingungen, die aber eine Umsetzung in innerstaatliches Recht erfordern. Im internationalen Steuerrecht findet sich eine Vielzahl von Rechtsgrundlagen, nicht nur im OECD-, UN-Musterabkommen und der deutschen Verhandlungsgrundlage, sondern auch in separat von Deutschland abgeschlossenen Steuerausgababkommen mit so genannten Steueroasen. Diese Abkommen ermöglichen aber nur Steuerauskünfte auf Ersuchen und sind nur auf die im Abkommen vereinbarten Steu-

ern beschränkt. Dagegen ermöglicht das multilaterale Abkommen zur Konvention über eine gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen nicht nur einen Informationsaustausch, sondern auch eine gemeinsame Prüfung und Amtshilfe bei der Beitreibung. Jedoch müsste für einen automatisierten Informationsaustausch noch eine Verwaltungsvereinbarung geschaffen werden. Mit Verabschiedung der EU-Amtshilfe-Richtlinie existiert bereits eine Rechtsgrundlage, die einen automatisierten Informationsaustausch zulässt. Ein automatisierter Informationsaustausch bedingt auch gewisse inhaltliche und formale Voraussetzungen. Große Bedeutung hat aufgrund der bereits hohen Standardisierung von Daten das FATCA-Abkommen, aber auch die Ausgestaltung gemeinsamer Reporting Standards (CRS = Common Reporting Standard) und einer Musterverständigungsvereinbarung (MCAA = Model Competent Authority Agreement) sollte auf Ebene der OECD-Staaten weiter forciert werden. Die Regelungen sollten konsistent und überschaubar ausgestaltet sein, aber gleichzeitig auch praktisch umsetzbar und handhabbar sein. Der Gesetzgeber sollte sich auch überlegen, mit welchem Staat, welche Art von Informationen ausgetauscht werden. *Professor Dr. Klaus Henselmann* wies hier insbesondere auf mögliche Probleme mit Diktaturen und Steueroasen hin. Es sollten auch geeignete Rechtsbehelfe geprüft werden, bevor ein Informationsaustausch stattfindet.

Teil II: Internationaler automatischer Informationsaustausch: Praxisfragen

Regierungsdirektorin *Petra Klawikowski* (Bundeszentralamt für Steuern, Bonn) knüpfte mit ihren Ausführungen nahtlos an die im Vortrag von *Professor Dr. Roland Ismer* gelegten Grundlagen zum internationalen Informationsaustausch an. Sie referierte auch zu verschiedenen Rechtsgrundlagen: Europäische Zinsrichtlinie, Europäische Amtshilfe-Richtlinie, FATCA und zu gemeinsamen Berichtsstandards (CRS). Aus Sicht der Finanzverwaltung liegen die grundsätzlichen Herausforderungen in der Einführung vieler neuer Verfahren zur gleichen Zeit und dem erheblichen Zeitdruck bei der Umsetzung von FATCA und den gemeinsamen Reporting Standards (CRS). Darüber hinaus erschweren unterschiedliche Datenformate von vergleichbaren Verfahren eine einheitliche digitale Verarbeitung und einen automatisierten Informationsaustausch. Ein weiteres Problem liegt in der Ausarbeitung einer effektiven Nutzung von Massendaten, die nach Deutschland übermittelt und hier verarbeitet werden müssen. Eng verbunden damit auch die Schwierigkeit, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet werden müssen. Deshalb soll ein einheitliches Übertragungssystem für möglichst viele Verfahren implementiert werden (CTS = Common Transmission System). Dazu ist zwangsläufig auch eine Vereinheitlichung der Übertragungsformate der einzelnen Instrumente notwendig. Zudem soll eine effektivere Nutzung der nach Deutschland übertragenden Datensätze, insbesondere im Kontext einer föderalen Finanzverwaltung, gewährleistet werden. Dazu ist neben einer korrekten Zuordnung von Daten zum deutschen Steuerpflichtigen auch ein effektives Risikomanagementsystem im Einvernehmen mit Bund und Ländern auszugestalten.

Zudem soll das Bundeszentralamt für Steuern eigene Auswertungsmöglichkeiten für CRS-Daten bekommen und ein Prüfverfahren zur Datenmeldung durch die Finanzinstitute an die Finanzverwaltungen eingerichtet werden. Ein automatisierter Austausch von Informationen ist grundsätzlich positiv zu werten, jedoch hängt die Kooperationsbereitschaft – das schließt auch den Umfang an Informationen ein – stark vom anderen Staat ab. Inwiefern von Deutschland übermittelte Daten für Wirtschaftsspionage missbräuchlich genutzt werden und wie der Datenschutz und die Datensicherheit im Ausland gewährleistet werden könnten, bleiben noch zu klären.

Block IV: Betriebswirtschaftliche Aspekte

Teil I: Datenschutz und Datensicherheit (national, grenzüberschreitend)

Dem Thema Datenschutz und Datensicherheit widmete sich Dr. Robert Mayr (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands DATEV eG, Nürnberg). Die jüngsten Ereignisse, wie der Cyber-Angriff auf den deutschen Bundestag oder aber auch ein Spionage-Trojaner im System eines Anti-Virus-Herstellers, verdeutlichen, dass Datenschutz und Datensicherheit zwei elementare Bestandteile im täglichen Geschäftsverkehr sein müssen. Oftmals ist nur unzureichend bekannt, dass die „Täter“ unmittelbar aus dem aktiven bzw. ehemaligen Unternehmenskreis oder aus dem unternehmerischen Umfeld: Wettbewerber, Lieferanten etc. stammen könnten. Es dauert auch eine gewisse Zeit, bis die Betroffenen bemerken, dass sie ausspioniert wurden. Deshalb und aus Angst vor negativen Konsequenzen, informieren nur wenige betroffene Unternehmen eine staatliche Stelle. Dabei besteht nach dem Bundesdatenschutzgesetz die Pflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte dies zu melden. Neben der Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde sollten auch die Betroffenen informiert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Wenn ein Unternehmen bzw. eine Steuerkanzlei nicht die notwendige Infrastruktur bereitstellen kann, kann ein Outsourcen an einen externen Dienstleister eine große Chance bieten. Um die mit dem Outsourcing verbundenen Risiken jedoch zu vermeiden, sollten vorab unklare Haftungsbedingungen oder offene Fragen beim Urheberrecht (z. B. Lizenznutzung) mit dem externen Dienstleister geklärt werden. Zudem sollten auch Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und dem Risiko eines Datenverlusts oder Bekanntwerden an Dritte geklärt werden, da die Verfügungsmacht über die Daten in der Hand von Dritten liegt. Wichtig ist auch die Frage des *Standorts* des Dienstleisters und insbesondere *des Servers* auf denen die Datenbestände gespeichert und verarbeitet werden. Innerhalb der Europäischen Union besteht zwar datenschutzrechtlich ein einheitliches Datenschutzniveau. Jedoch sollte auch ein Schutz vor dem Zugriff von Regierungsbehörden aus Drittstaaten gewährleistet werden. Entscheidet man sich für einen Cloud-Dienst-Anbieter, ist neben einem bundesdatenschutzkonformen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag, der Nachweis über die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen und eine laufende Kontrolle unerlässlich. Jedoch gibt es keine 100%ige Sicherheit. In der anschließenden Diskus-

sion wurde deshalb auch der Aktionismus einer umfassenden Datensammlung durch die Finanzverwaltung ohne zu wissen, wie die gesammelte Datenflut im Rahmen von Steuererklärungen verarbeitet werden kann, kritisiert. Der Referent und die Teilnehmer waren sich grundsätzlich einig, dass eine Balance zwischen Datensammlung und Datensparsamkeit gefunden werden muss, auch wenn dies bedeuten sollte, dass Datensätze nach einer bestimmten Frist gelöscht werden müssten.

Teil II: Nutzung von „E-Bilanz-Daten“ für betriebswirtschaftliche Zwecke

Im abschließenden Vortrag berichtete Professor Dr. Klaus Henselmann (Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungswesen und Prüfungswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg) über erste Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe „XBRL im Prozess der Kreditwürdigkeitsprüfung“. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Etablierung eines elektronischen Verfahrens zur Übertragung von Jahresabschlüssen und Einnahmeüberschussrechnungen durch Kunden, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an Kreditinstitute, damit diese eine bessere Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen und daran anschließend eine verbesserte Beratungsleistung an den Kunden weitergeben können. Bereits die Bundesregierung hat die elektronische Bilanzabgabe (ELBA) in ihre „digitalen Agenda“ aufgenommen. Ausgangsbasis des geplanten Standards ist die handelsrechtliche Taxonomie. Bei Analyse des bisherigen Status Quo und unter der Annahme, dass Auswertungen auf Basis der steuerlichen Muss-Inhalte vorgenommen werden, enthält die E-Bilanz bereits heute Jahresabschlusspositionen, die teilweise deutlich über das in § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Gliederungsschema hinausgehen. Dadurch ist es dem Empfänger der E-Bilanz-Daten möglich, Einblicke in das Unternehmen zu erhalten, die vorher nicht möglich waren und darüber hinaus die übermittelten Daten elektronisch zu verarbeiten und auszuwerten. Nach dem Kick-Off-Meeting im März 2014 wurden beim Auftakttreffen der Arbeitsgruppe am 29. 6. 2015 erste Erweiterungsmöglichkeiten für die Auswertung elektronisch übermittelter Daten diskutiert. Ein möglicher Erweiterungsbereich liegt in der elektronischen Übermittlung *textueller Bestandteile* aus dem Anhang, Lage- oder Prüfbericht. Dies ist bereits heute schon verpflichtend, nur (noch) nicht in elektronischer Form. Daraus lassen sich unter anderem Aussagen zum Bilanzierungsverhalten (z. B. Ausübung von Wahlrechten) und zu Auffälligkeiten („Red Flags“) ableiten, Textversionsvergleiche zum vorherigen Berichtsjahr oder auch eine Analyse hinsichtlich Sentiment Mining und Topic Mining vornehmen. Eine weitere potenzielle Erweiterung von Auswertungsmöglichkeiten könnte durch die Übermittlung von *zusätzlichen Positionen auf „freiwilliger“ Basis* geschehen. Jedoch ist strittig, ob eine fehlende Übermittlung als negatives Merkmal im Ranking gewertet werden könnte. Ein letzter Diskussionspunkt liegt in der *Erhöhung der Berichtsfrequenz auf monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA)*. Dadurch würde eine kontinuierliche Kreditüberwachung ermöglicht. Jedoch ist einerseits problematisch, dass es keinen einheitlichen Kontenrahmen gibt und andererseits,

dass viele Buchungen erst im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen vorgenommen werden und somit zumindest diskutabel ist, inwiefern die monatliche BWA auch das tatsächliche monatliche Ergebnis widerspiegelt.

Fazit

Das neunte Tagesseminar der Nürnberger Steuergespräche e. V. bot den mehr als 130 Teilnehmern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis reichlich Diskussionsstoff bezüglich der Herausforderungen, die durch die zunehmende Digitalisierung auf die Arbeitsprozesse in den Finanzverwaltungen, den Unternehmen, aber auch auf den „einfachen“ Steuerpflichtigen zukommen. Weitere Informationen zum

Programm des Tagesseminars, zu den Vorträgen, zu kommenden Veranstaltungen und zu den Nürnberger Steuergespräche e. V. unter www.nuernberger-steuergespraech.de.

■
Benedikt Keilen, M.Sc., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Steuerlehre (Professor *Dr. Wolfram Scheffler*) an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg.

